

Mitteilung des Senats 3. Dezember 2021

Vierte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung, die vierte Verordnung zur Änderung der 29. Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Vierte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Neunundzwanzigste Coronaverordnung vom 28. September 2021 (Brem.GBl. S. 658), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bis zum 6. Januar 2022 darf eine Festlegung der Warnstufen 0 und 1 nach Absatz 3 nicht erfolgen.“

2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Begrenzung der zulässigen Personenzahl

Ungeimpften Personen sind private Zusammenkünfte und Menschenansammlungen über den eigenen Hausstand hinaus nur mit zwei Personen aus einem weiteren Hausstand erlaubt, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, benötigen, nicht einzurechnen sind.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 2 erreicht, müssen Personen vor dem Betreten der oder der Teilnahme an den in Absatz 4 Nummer 1 bis 6 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen einen Nachweis nach Absatz 5 (2-G-Zugangsmodell) vorlegen. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen des Einzelhandels, die nicht der Deckung des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung dienen; sowie für den Verkauf von

Speisen und Getränken unter freiem Himmel zum Vor-Ort-Verzehr; ausgenommen hiervon sind insbesondere Lebensmittelgeschäfte, Wochenmärkte in dem nach § 67 Gewerbeordnung genehmigten Umfang, wobei die Ausweitung der jeweiligen Randsortimente unzulässig ist, landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden, Abhol- und Lieferdienste für Lebensmittel, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Drogerien, Babyfachmärkte, Optiker und Hörgeräteakustiker, Buchhandlungen, Tankstellen und Zeitungsverkaufsstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen und Waschalons, Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte, Bau- und Gartenbaumärkten, Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte, Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten, Verkaufsstellen für Fahrkarten des Öffentlichen Personenverkehrs, der Großhandel und Gemischtwarenläden.“

b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Absatz 4a gilt nicht für Einrichtungen und Veranstaltungen

1. der Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, einschließlich der Ausübung der betrieblichen Interessenvertretung,
2. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats, bei Veranstaltungen und Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft, ihren Gremien und Fraktionen und der Deputationen, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie ihrer Ausschüsse und Fraktionen, der bremischen Beiräte und der Parteien,
3. im Rahmen von durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie nicht rechtsfähigen Vereinen, Initiativen und andere ehrenamtlichen Zusammenschlüssen,
4. bei der Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
5. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
6. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 4 gilt entsprechend.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„ § 3a

Schließung von Einrichtungen

Ist nach Feststellung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch Feststellung des Magistrats laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 350 pro 100 000 Einwohnern innerhalb von drei Tagen (Inzidenzwert) überschritten, dürfen Clubs, Diskotheken, Festhallen und ähnliche Vergnügungsstätten in der jeweiligen Stadtge-

meinde nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Wird der Inzidenzwert von 350 an fünf Tagen in Folge unterschritten, wird durch Feststellung des Senats oder des Magistrats die Schließung aufgehoben.“

5. In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „digital“ die Wörter „mit Hilfe der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Großveranstaltungen und private Zusammenkünfte

(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 5 000 Personen und unter freiem Himmel mit bis zu 15 000 Personen zulässig. § 2 Absatz 1a, § 3 Absatz 4a und 4b gelten entsprechend. Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Ortpolizeibehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Die räumlichen Kapazitäten der Veranstaltungsstätte dürfen höchstens bis zu 50,0 Prozent genutzt werden. Ist nach Feststellung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch Feststellung des Magistrats laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 350 pro 100 000 Einwohnern innerhalb von drei Tagen (Inzidenzwert) überschritten, sind Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen untersagt. Wird der Inzidenzwert von 350 an fünf Tagen in Folge unterschritten, wird durch Feststellung des Senats oder des Magistrats die Untersagung aufgehoben.

(2) Auf Winter-, Advents- und Weihnachtsmärkten unter freiem Himmel gilt für die Inanspruchnahme der Angebote § 3 Absatz 4a Satz 1.

(3) Ist nach Feststellung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 350 pro 100 000 Einwohnern innerhalb von drei Tagen (Inzidenzwert) überschritten, darf bei privaten Feiern und Zusammenkünfte eine Höchstpersonenzahl von 50 in geschlossenen Räumen und 200 unter freiem Himmel nicht überschritten werden. Personen, die nicht geimpft im Sinne des § 2 Nummer 2 oder nicht genesen im Sinne des § 2 Nummer 4 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind, ist eine Teilnahme hieran untersagt. Wird der Inzidenzwert von 350 an fünf Tagen in Folge unterschritten, wird durch Feststellung des Senats oder des Magistrats die Beschränkung aufgehoben. Diese Regelung gilt vorbehaltlich anderweitiger bundesrechtlicher Regelungen.“

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände

(1) Das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist untersagt. Satz 1 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände zum Zwecke des Einsatzes als Leuchtzeichen in der Schifffahrt, im Flugverkehr oder zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.

(2) Das Veranstalten von Feuerwerk für die Öffentlichkeit ist verboten.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 Nummer 3 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Gebäuden der allgemein- und berufsbildenden Schulen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach den Vorschriften dieser Verordnung Pflicht. Von der Pflicht befreit sind Beschäftigte innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume. Einzelheiten regelt die Senatorin für Kinder und Bildung durch Erlass.“

9. In § 17 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Gesundheitsfachberufe“ gestrichen.
10. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 1b Satz 1 an einer Veranstaltung, Zusammenkunft oder Menschenansammlung teilnimmt,“.
 - b) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. entgegen § 3 Absatz 4b Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 eine Einrichtung betritt oder an einer Veranstaltung teilnimmt, ohne ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorzulegen oder als verantwortliche Person einer Einrichtung oder Veranstaltung einer anderen Person Zutritt gewährt, ohne dass ein negatives Testergebnis, ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorgelegt wird,“.
 - c) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 3a einen Club, eine Diskothek, eine Festhalle oder eine ähnliche Vergnügungsstätte für den Publikumsverkehr öffnet,“.
 - e) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. entgegen § 7 Absatz 2 als verantwortliche Person eine Veranstaltung ohne Genehmigung oder mit mehr als 5 000 Personen in geschlossenen Räumen oder mehr als 15 000 Personen unter freiem Himmel durchführt, als verantwortliche Person einer Veranstaltung einer anderen Person Zutritt gewährt, ohne dass ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorgelegt wird oder an einer Veranstaltung teilnimmt, ohne einen Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorzulegen,“.
 - f) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 7 Absatz 2 bei einer privaten Feier oder Zusammenkunft die zugelassene Höchstpersonenzahl nicht einhält oder als Person, die nicht geimpft im Sinne des § 2 Nummer 2 oder genesen ist im Sinne des § 2 Nummer 4 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung hieran teilnimmt,“.
 - g) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 12a und 12b eingefügt:

„12a. entgegen § 7a Absatz 1 Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit sich führt oder abrennt,
12b. entgegen § 7a Absatz 2 Feuerwehr für die Öffentlichkeit veranstaltet.“.
11. § 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Januar 2022 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft.

Begründung der Vierten Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Vierte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Allgemeines

Bremen – wie ganz Deutschland und ein großer Teil Europas – befindet sich in der sogenannten vierten Welle. Nachdem es aufgrund der hohen Zahlen vollständig immunisierter Menschen (Stand 30. November 2021: 80,2 Prozent der Gesamtbevölkerung der Freien Hansestadt Bremen) im Sommer eine Entspannung gegeben hat, stiegen nunmehr die Zahlen der aktuell mit dem Coronavirus infizierten Menschen an. Auch die Auslastung der Krankenhäuser nimmt zu. Während sich in der Freien Hansestadt Bremen noch ein moderates Bild zeigt, können in einigen Teilen Deutschlands Patientinnen und Patienten bereits nicht mehr adäquat versorgt werden.

Daher haben sich am 2. Dezember 2021 abermals die geschäftsführende Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten getroffen, um über weitere Maßnahmen zu beschließen. Diese müssen nunmehr in Landesrecht umgesetzt werden. Hierzu dient die 4. Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Da das Infektionsgeschehen derzeit eine äußerst dynamische Entwicklung nimmt und bestimmte Kontaktbeschränkungen einheitlich in Deutschland vorgenommen werden müssen, um weitere Infektionen zu verhindern, müssen bestimmte Mindesteinschränkungen bis zum 6. Januar 2022 gelten. Insofern sind die Maßnahmen in den Warnstufen 0 und 1 derzeit nicht angezeigt und daher ausgeschlossen.

Zu Nummer 2:

Da das Infektionsgeschehen derzeit insbesondere von ungeimpften Menschen ausgeht – ein überwiegender Teil der Menschen, die sich derzeit mit Covid-19 in den Krankenhäusern befinden, verfügt nicht über einen vollständigen Impfschutz – sind hier weitere Einschränkungen vorzunehmen, um die Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Daher werden nunmehr Kontaktbeschränkungen vor allem gegenüber Ungeimpften vorgenommen. Sobald sich innerhalb einer Zusammenkunft oder Ansammlung von Menschen eine ungeimpfte Person befindet, dürfen höchstens zwei Personen aus zwei Hausständen zusammenkommen. Die Privilegierung von Menschen die in einer Partnerschaft zueinanderstehen – auch wenn sie nicht in einem Hausstand leben – und von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren ist zu beachten.

Zu Nummer 3:

Bereits jetzt schon gibt es den Warnstufen nach § 1 entsprechend für Ungeimpfte gewisse Einschränkungen hinsichtlich des Besuchs von Freizeiteinrichtungen. In dem neuen Absatz 4a wird nun festgelegt, dass ab Warnstufe 2 nur

noch Geimpfte und Genesene die dort genannten Einrichtungen und Veranstaltungen betreten und besuchen würden. Darüber hinaus soll dies nun erweitert werden auf Verkaufsstätten, die nicht der Grundversorgung oder der Deckung des täglichen Bedarfs dienen.

Darüber hinaus wird ein neuer § 3 Absatz 4b eingefügt. Wenn ab Warnstufe 2 nur noch geimpfte und genesene Menschen an Veranstaltungen teilnehmen dürfen, muss klargestellt werden, dass es Zusammenkünfte und Veranstaltungen gibt, die einen besonders hohen Schutz genießen und daher privilegiert werden. Diese sollen auch von ungeimpften Menschen besucht werden können. Voraussetzung ist jedoch auch hier die Vorlage eines negativen Ergebnisses eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Zu Nummer 4:

Da sich Einrichtungen, in denen Alkohol konsumiert, getanzt und gefeiert wird, wie etwa Bars, Diskotheken und Clubs, bei dem derzeitigen Infektionsgeschehen besonders als sogenannte Treiber der Infektionen herausgestellt haben, sind diese zu schließen, wenn die wenn in der jeweiligen Stadtgemeinde eine Infektionsinzidenz von 350 an drei Tagen in Folge erreicht ist. Der Senat hat dies festzustellen. Wird der Inzidenzwert an fünf Tagen in Folge unterschritten, gilt die Schließung als aufgehoben, wenn der Senat dies ebenfalls festgestellt hat.

Zu Nummer 5:

Für die Kontaktdatenerfassung reicht es zukünftig auch aus, wenn derjenige, der die Kontaktdaten angeben muss, die vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Corona-Warn-App nutzt.

Zu Nummer 6:

Grundsätzlich bedürfen Großveranstaltungen mit mehr als 1 000 Menschen weiterhin der individuellen Genehmigung durch die zuständigen Behörden, damit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Gefährdungspotenzial eingeschätzt werden kann. Nun wird darüber hinaus festgelegt, dass eine Großveranstaltung nur genehmigungsfähig ist, wenn nur 50,0 Prozent der Kapazitäten ausgelastet wird. Zudem sind Großveranstaltungen Personenhöchstgrenzen gesetzt. In Innenräumen dürfen höchstens 5 000 Personen und unter freiem Himmel höchstens 15 000 Personen zugelassen werden. Ist nach Feststellung des Senats an drei aufeinanderfolgenden Tagen ein Inzidenzwert von 350 überschritten, so sind Großveranstaltungen verboten. Wird der Inzidenzwert an fünf Tagen in Folge unterschritten, gilt das Verbot als aufgehoben, wenn der Senat dies ebenfalls festgestellt hat.

Absatz 2 legt fest, dass das 2-G-Zugangsmodell ebenfalls für die saisonalen Märkte unter freiem Himmel gelten.

Absatz 3 legt fest, dass bei einer Infektionsinzidenz von 350 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nach Feststellung des Senats auch private Feiern und Zusammenkünfte Einschränkungen in Bezug auf die Zahl der teilnehmenden Personen erfahren: Grundsätzlich dürfen sich in geschlossenen Räumen nur noch 50 Personen und unter freiem Himmel nur 200 Personen zusammenfinden. Die Teilnahme ungeimpfter Menschen ist ausgeschlossen. Wird der Inzidenzwert an fünf Tagen in Folge unterschritten, gilt die Einschränkung als aufgehoben, wenn der Senat dies ebenfalls festgestellt hat.

Zu Nummer 7:

Wie bereits im letzten Jahr soll auch dieses Jahr zu den Silvesterfeierlichkeiten verhindert werden, dass durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 Verletzungen entstehen, die das ohnehin bereits überlastete Gesundheitssystem weiter belasten. Daher wird hier ein Verbot ausgesprochen.

Zudem sollen zu Silvester Menschenansammlungen verhindert werden, die dadurch entstehen, dass Feuerwerk in der Öffentlichkeit veranstaltet wird.

Zu Nummer 8:

Die Regelungen für die Schulen müssen angesichts des Infektionsgeschehens neu gefasst werden. Das Testerfordernis soll nun auch für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen gelten.

Zudem wird eine allgemeine Maskenpflicht für alle allgemein- und berufsbildenden Schulen eingeführt. Eine Ausnahme gilt nur für Mitarbeiter:innen, die sich in ihren eigenen Büroräumen aufhalten.

Zu Nummer 9:

Zukünftig soll das Erfordernis zur Vorlage eines negativen Testergebnisses auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei allen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung gelten. Zuvor war dies nur für Einrichtungen der Gesundheitsfachberufe verpflichtend.

Zu Nummer 10:

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände waren hinsichtlich der materiellen Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 11:

Die Änderungen sollen weitere vier Wochen Geltung erlangen, bevor die Situation neu betrachtet und bewertet werden wird.

Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.